

## **1. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren**

### **a. Grundsätzliches**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arb-SchV) vom 21.01.2021, in Kraft getreten am 27.01.2021, Regelungen zum Schutz von Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen.

Siehe:

(<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>)

§ 5 Abs. 2 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung stellt klar, dass für alle Beschäftigten die Arbeitsschutzvorschriften und -standards, hierunter fallen auch die Vorgaben der Corona-ArbSchV, einzuhalten sind.

Im Folgenden gehen wir detailliert auf die Maßnahmen ein, die zum Schutze der Arbeitnehmer:innen und Klient:innen unserer Fachberatungsstelle getroffen werden.

### Reiserückkehrende

Für Personen, die aus einem ausländischen Risikogebiet zurückkehren, gelten die Regelungen für Reiserückkehrende entsprechend der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung), der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), der Empfehlungen des Auswärtigen Amtes sowie der vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiete. Nähere Informationen zur Testpflicht und zu den Regelungen der Absonderung nach einer Einreise bzw. Rückkehr aus ausländischen Risikogebieten sind unter dem folgenden Link zu finden: [www.hamburg.de/faq-reisen](http://www.hamburg.de/faq-reisen).

### Regelmäßige Testung

Die Mitarbeitenden der Einrichtung wurden von der Sozialbehörde mit Schnelltests ausgestattet. Mit diesen testen sich die Arbeitnehmer:innen, die noch nicht vollständig durch Impfung oder Genesung immunisiert sind, an jedem Arbeitstag selbst. Mitarbeitende, die bereits den vollen Impfschutz haben, testen sich 2x die Woche selbst.

Darüber hinaus bietet die Sozialbehörde Jugendhilfeträgern an, Beschäftigte unkompliziert auf das Corona-Virus testen zu lassen (Fast Track). Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine Testung für Personen ohne Symptome und für Personen ohne angeordnete Quarantäne handelt. Sollten Personen Symptome haben, müssen sich diese unter der 116117 für eine Testung anmelden oder die Hausärztin bzw. den Hausarzt kontaktieren. Die Kosten für die Fast-Track-Testung übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg. Zur Anmeldung eines Tests ist ein Anmeldeformular auszufüllen, welches online heruntergeladen werden kann. Die Testung erfolgt täglich um 10:00 Uhr am Entnahmeort „Brekelbaums Park 6, 20537 Hamburg“.

Die Möglichkeit bei uns vor Ort einen Schnelltest durchzuführen, wird zudem auch Klient:innen angeboten. Das ist allerdings nur bedingt praktikabel, da wir keinen Wartebereich haben, bis zum Ablesen des Testergebnis aber 15 Minuten vergehen. Alternativ empfehlen wir Klient:innen deshalb den kostenlosen Bürger:innen-Schnelltest zu nutzen, z.B. nur wenige Meter von der Beratungsstelle entfernt im Testzentrum Neuer Weg 39. Ein entsprechender Hinweis mit Link ist auch auf unserer Homepage vermerkt. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist allerdings keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beratung, da es wichtig ist, unser Angebot so niedrigschwellig wie möglich zu halten.

### Kontaktdatenerfassung

Um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, werden die Kontaktdaten der Klient:innen erfasst. Unser Kontaktdaten-Formular umfasst Angaben zu Name, Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse sowie das Datum und die Uhrzeit des Beratungsgesprächs. Für Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen wurde eine entsprechende Liste erstellt.

Die Daten werden vier Wochen lang aufbewahrt und anschließend vernichtet. Durch die Verwahrung der Kontaktdaten in einem abschließbaren Schrank, wird sichergestellt, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von den Kontaktdaten erhalten.

### Hygienische Grundregeln

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung sowie folgenden sonstigen Krankheitssymptomen darf die Beratungsstelle nicht betreten werden bzw. muss die Einrichtung sofort verlassen werden: Fieber, Husten, Durchfall oder Erbrechen, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen.

- Fachkräfte und Klient:innen sind verpflichtet, in der Beratungsstelle eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen (Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit). Diese muss Mund und Nase so bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.

Sofern es im Einzelfall nicht gelingt, Personen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske zu überzeugen, ist den Personen der Zutritt zur Einrichtung zu versagen (§ 8 Absatz 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

In allen öffentlich zugänglichen Räumen der Einrichtungen gilt die Anforderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, nach der 10 qm für jede im Raum befindliche Person vorzuhalten sind. Dies ist auf Grund der betrieblichen Bedingungen kaum

möglich, so dass alle geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen getroffen werden, um einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten und Klient:innen sicherzustellen.

Dies erfolgt durch die Verpflichtung zum Tragen medizinischer oder FFP2 Masken, die Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorschriften, sowie durch konsequente Lüftungsmaßnahmen. Da die Übertragung über Aerosole eine relevante Rolle spielt, hat das konsequente Lüften hierbei die größte Bedeutung (Mindestens alle 20 Minuten für jeweils 5 Minuten). In den Räumen, in denen eine entsprechende Belüftung nicht möglich ist (siehe 1 b.) und während der Beratungsgespräche (während derer das Öffnen der Fenster eine Störung der Privatsphäre und des Schutzraums bedeuten würde), sorgen mobile Luftfilteranlagen für die Filterung der Aerosole.

- Die Hygienemaßnahmen und Schutzvorschriften sind schriftlich sichtbar in der Einrichtung ausgehängt und auf unserer Homepage einsehbar. Darüber hinaus werden diese auch im Kontakt mit Klient:innen regelmäßig angesprochen und erläutert.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

## **b. In den Innenräumen und Außenanlagen**

### Abstand und Belüftung

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll möglichst ein Abstand von mindestens 1,50 Metern sowohl zwischen den Mitarbeitenden als auch den Klient:innen eingehalten werden.

Unsere Beratungsräume sind entsprechend umgestaltet worden, um auch während des Gesprächs sitzend einen Abstand von 1,5m zu gewährleisten.

Wir öffnen mehrmals täglich, mindestens stündlich, die Fenster der Beratungsstelle zum Stoßlüften.

Aufgrund baulicher Maßnahmen können zwei unserer Beratungsräume sowie unser Gruppenraum nur unzureichend über Oberlichter gelüftet werden. Aus diesem Grund haben wir die Nutzung der Räume zu Beginn der Pandemie eingestellt und dann 2 mobile Luftfiltergeräte angeschafft mit denen zumindest der Gruppenraum nutzbar gemacht werden konnte. Wir haben uns lange zu den Möglichkeiten einer sicheren Belüftung und Kühlung dieser Räume beraten lassen. Ende Juni 2021 wurde schließlich eine Klimaanlage in der Beratungsstelle installiert. Gemeinsam mit den

nunmehr 3 mobilen Luftfiltergeräten ist somit eine ausreichende Belüftung aller Räume gewährleistet.

### Reinigung

Die Beratungsstelle wird 1x die Woche vollständig durch eine professionelle Reinigungskraft gereinigt. Darüber hinaus reinigen die Mitarbeitenden mindestens täglich bzw. nach Nutzung folgende Bereiche:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
- Umgriff der Türen
- Lichtschalter
- gemeinsam benutzte Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone
- Arbeits- und Therapiematerialien (z.B. Bildkarten oder Spiele)

Auf die Nutzung von Arbeits- und Therapiematerialien, welche häufig von mehreren Personen berührt werden und sich nach der Nutzung nicht gründlich reinigen bzw. desinfizieren lassen, wird verzichtet.

In allen Beratungsräumen stehen zudem verschließbare Mülleimer zum Entsorgen von Taschentüchern bereit.

### Tragen und Bereitstellen eines Mundnasenschutzes

Allen Mitarbeitenden stehen medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung. Diese werden entsprechend der oben benannten Hygienischen Grundregeln getragen. Den Klient:innen stellen wir ebenfalls medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung.

### Ausgabe und Verzehr von Nahrungsmitteln

Speisen werden in der Beratungsstelle nicht an Klient:innen ausgegeben und auch nicht von Klient:innen verzehrt.

Die Karaffen in denen den Klient:innen während der Beratungsgespräche Wasser bereitgestellt wird, werden nach jeder Nutzung gereinigt, das selbe gilt selbstverständlich für benutzte Gläser und Becher (70° Hygieneprogramm des Geschirrspülers).

### Gruppenangebote

Gruppen stellen kein regelhaftes Angebot der Beratungsstelle dar. Für Beratungsgespräche gilt derzeit ein Limit von bis zu 2 Klient:innen und bis zu 4 Fachkräften – in den entsprechend großen Räumen und unter Anwendung der bereits benannten Hygienemaßnahmen (Tragen eines Mundnasenschutzes, Einhaltung des Mindestabstands und Nutzung unserer mobilen Luftfiltergeräte).

Gruppenveranstaltungen wie Fortbildungen und Präventionsveranstaltungen oder größere Netzwerktreffen werden derzeit nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Inhouse-Veranstaltungen in geeigneten externen Räumen sind möglich. Auch dann gilt unser Hygienekonzept.

### **c. Im Sanitärbereich**

In allen Sanitärräumen sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich mindestens einmal gereinigt. Die Nutzung des Sanitärbereichs durch mehrere Klient:innen zur gleichen Zeit ist ausgeschlossen.

### **d. Personen in Risikogruppen und generelle Ausschlusskriterien**

Bei Beschäftigten, die nach den Informationen des RKI zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären der Vereinsvorstand und die Leitung der Beratungsstelle mit dem:der Mitarbeitenden geeignete Schutzmaßnahmen ab.

Zu den ausgemachten Risikogruppen gehören bis dato Personen über 60 Jahre und Personen mit folgenden Vorerkrankungen:

- Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck),
- Erkrankungen oder chronische Erkrankungen
- der Lunge (z. B. COPD),
- der Leber,
- der Niere,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Krebserkrankungen,
- Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme).

Dasselbe gilt für schwangere Mitarbeitende. Dabei wird das Informationspapier zu Mutterschutz und SARS-CoV-2 vom 14.4.2020 vom Ausschuss für Mutterschutz berücksichtigt

(siehe: [https://www.bafza.de/fileadmin/Programme\\_und\\_Foerderungen/Unterstuetzung\\_von\\_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Infor-mationspapier\\_Mutterschutz\\_und\\_SARS-CoV-2\\_200414.pdf](https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Infor-mationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf)).

Klient:innen, die zu den ausgemachten Risikogruppen gehören aber ein dringendes Bedürfnis haben die Beratung in Präsenz wahrzunehmen, wird eine Risikoabwägung mit ihrem:ihrer Hausärzt:in empfohlen.

Ansonsten bieten wir gerne Video- und Telefongespräche an.

Generell haben Personen keinen Zutritt zur Beratungsstelle mit

- Krankheitszeichen für COVID-19 (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Hals-schmerzen, Störungen von Geruchs- und Geschmackssinn).
- dem Besuch der Einrichtung entgegenstehenden gesundheitsbehördlichen Auflagen z. B. aufgrund eines positiven COVID-19 Tests (z.B. Isolation) oder Quarantäne nach Reiserückkehr aus einem Risikogebiet.

## **2. Festlegung von Verantwortlichen für das Hygieneschutzkonzept, einer Kommunikationsstrategie, Meldepflichten, Dokumentation**

Es wird durch Aushänge, laufend aktualisierte Informationen auf unserer Homepage und Gespräche dafür gesorgt, dass alle Beschäftigten und Klient:innen über die Schutzmaßnahmen der Einrichtung informiert sind (siehe hierzu <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/#c11965>).

Für die Erfassung der Kontaktdaten ist die jeweilige Beraterin verantwortlich.

Als verantwortliche Person vor Ort, die im Falle von Nachfragen oder Kontrollen Auskunft gibt, ist die Leitung der Beratungsstelle Franziska Ullrich benannt. Durch die geringe Größe des Teams von derzeit 4 Arbeitnehmerinnen und 1 Honorarkraft und die flachen Hierarchien, ist aber davon auszugehen, dass alle Mitarbeitenden umfassend über die Maßnahmen informiert sind und Klient:innen Auskunft geben können.

Als verantwortliche Person für die regelmäßige und rechtzeitige Vernichtung der Kontaktdaten-Formulare ist Lisa Lehmann benannt.

Sollte bei Mitarbeitenden oder Klient:innen ein begründeter COVID-19 Erkrankungsverdacht auftreten, wird umgehend die Leitung informiert und das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Sollte bei Klient:innen oder Beschäftigten eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, wird ebenfalls umgehend die Leitung informiert das zuständige Gesundheitsamt informiert, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Außerdem ist – in anonymisierter Form – das jeweilige Bezirksamt über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung zu informieren.

## **3. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzepts**

Bei neuen Erkenntnissen zu den Übertragungswegen und Präventionsmaßnahmen oder Veränderung der SARS-CoV-2-EindämmungsVO und der sonstigen Gegebenheiten (siehe RKI sowie Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) wird das Konzept überarbeitet.